

57. Wann stellt die Belastung mit Schulden keinen zu ersetzenden Schaden im Sinne der §§ 249, 839 BGB. dar?

V. Zivilsenat. Urf. v. 25. Januar 1935 i. S. R. (Rl.) w. D. (Befl.).
V 491/34.

- I. Landgericht Cottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger verlangt von dem verklagten Notar Schadenerfolg nach § 839 BGB. Er begehrt: 1. Zahlung von 290,51 RM., 2. Be-

freierung von Schulden in Höhe von 427,27 RM. und 114,83 RM. bei der Gerichtskasse und den Rechtsanwälten C. Der Zahlungsanspruch ist bereits rechtskräftig durchgedrungen. In Ansehung des Befreiungsanspruchs steht fest: Die fraglichen Schulden sind dem Kläger erwachsen durch einen Vorprozeß, der eine Folge des Amtsversehens des Beklagten war. Der Kläger ist von der Bezahlung der geschuldeten Beträge gemäß § 115 ZPO. einstweilen befreit. Ein Nachzahlungsbeschluß gemäß §§ 125 flg. ZPO. ist bisher nicht ergangen.

Das Kammergericht hatte zunächst auch dem jetzt allein noch streitigen Befreiungsanspruch des Klägers stattgegeben. Dieser Anspruch wurde im Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1934 (V 32/34, abgedr. SeuffArch. Bd. 88 Nr. 154, JW. 1934 S. 2394 Nr. 1, GR. 1934 Nr. 1347) wegen eines Prozeßverstoßes nach § 551 Nr. 7 ZPO. aufgehoben. Nunmehr hat das Kammergericht den Befreiungsanspruch abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist jetzt zu der Ansicht gelangt, daß der Kläger durch die Schulden, von denen er entlastet zu sein wünscht, überhaupt nicht beschwert werde, also insoweit auch keinen Schaden erlitten habe. Es begründet diese Ansicht dahin: Eine Beschwerde und damit ein Schaden im Rechtssinne würde den Kläger nur dann treffen, wenn nach seiner Vermögenslage die Gefahr für ihn bestünde, daß gegen ihn erfolgreich vollstreckt werden könnte. Er selbst habe die Behauptungs- und Beweislast dafür, daß diese Gefahr ihn bedrohe. Er habe eine solche Gefahr aber nicht hinreichend darzulegen vermocht. Da er den Rechtsstreit im Armenrecht geführt habe, sei die Vermutung gerechtfertigt, daß er nennenswerte Vermögenswerte nicht besitze. In das Vermögen seiner Frau dürften seine Gläubiger nicht vollstrecken. Seine eigene Vermögenslage habe er weder hinreichend bestimmt dargestellt noch mit beachtlichen Beweisanträgen belegt. Im übrigen würde eine Vollstreckung der Gläubiger in seine Vermögenswerte zum mindesten mit solchen Schwierigkeiten und Kosten und mit so ungewissen Aussichten verbunden sein, daß mit ihr ernstlich nicht zu rechnen sei. Er habe mithin nicht dargetan, daß seine Schulden einen Schaden für ihn darstellten.

Diese Begründung ist nicht frei von Rechtsirrtum und wird auch den Richtlinien des Urteils des erkennenden Senats vom 25. April 1934 nicht gerecht. Das Berufungsgericht hat zunächst die Behauptungs- und Beweislast verkannt, wenn es dem Kläger zumutet, darzulegen und zu beweisen, daß seine Schulden keine Belastung für ihn bedeuten. Wie schon das RGUrt. vom 22. Dezember 1914 (Warnspr. 1915 Nr. 75) und das genannte Senatsurteil erkennen lassen, ist regelmäßig davon auszugehen, daß die Belastung mit Schulden für den von einer unerlaubten Handlung Betroffenen auch einen Schaden im Rechtsinne darstellt. Nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen kann etwas anderes angenommen werden. Solche Ausnahmeumstände darzulegen und zu beweisen ist Sache desjenigen, der sich auf sie beruft, um seine Haftung auszuschließen. Den Beklagten, nicht den Kläger traf also insoweit die Behauptungs- und Beweislast.

Im übrigen ist es aber auch nicht richtig, wenn das Berufungsgericht die von ihm betonten Umstände für genügend hält, um beim Kläger einen Schaden im Rechtsinne zu verneinen. Daß die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Vollstreckung für sich allein in diesem Zusammenhang keine entscheidende Rolle spielt, ergab sich bereits aus dem Urteil des erkennenden Senats vom 25. April 1934. Denn dort ist am Schluß ausdrücklich gesagt, daß die bisher noch nicht rückgängig gemachte (§§ 125 ffg. ZPO.) einstweilige Befreiung gemäß § 115 ZPO., die ja eine Vollstreckung vor der Hand von selbst ausschließt, nicht genügt, um die Schadensfrage zu verneinen. Ebensovienig reicht dazu aber, wie der Senat kürzlich im Urteil vom 17. November 1934 (V 215/34) ausgeführt hat, die Erwägung aus, daß der Kläger jetzt im Armenrecht klagt. Nur dann wäre sein Befreiungsanspruch rechtlich unbegründet, wenn sich feststellen ließe, daß er gegenwärtig und in absehbarer Zukunft weder freiwillig seine Schulden werde bezahlen können oder wollen noch dazu werde gezwungen werden können. Eine Feststellung dieses Inhalts ist bisher nicht getroffen worden. Der Kläger versichert, daß er mit seiner Arbeitskraft und mit einem Darlehen von 8500 RM. an einem gut gehenden, aufblühenden Geschäft seiner Frau beteiligt sei und seine Verbindlichkeiten schon jetzt oder doch in Bälde abdecken könne und wolle. Der Beklagte müßte dieses Vorbringen nicht nur „bestreiten“, sondern seinerseits darlegen und beweisen, daß die Schulden

für den Kläger praktisch nichts bedeuten. Soweit es dabei nach den vorstehenden Ausführungen noch auf die Vollstreckungsmöglichkeiten ankommen sollte, würde näher zu prüfen sein, warum denn eine Vollstreckung der Gläubiger in die Ansprüche des Klägers gegen seine Ehefrau, insbesondere in den Darlehnsanspruch von 8500 RM., dessen er sich selbst berührt, mit besonders großen Schwierigkeiten und Kosten und mit besonders geringen Erfolgsaussichten verknüpft sein würde.

Nach diesen Richtlinien wird das Berufungsgericht den Befreiungsanspruch des Klägers erneut tatsächlich zu prüfen und rechtlich zu beurteilen haben.